OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607651/2/ZO/KA**

Datum: **Linz, 10. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde A__, vom 15.07.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.07.2025, GZ: BHLL/925100005950/25 wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Hinsichtlich Punkt 2 wird die Beschwerde im Schuldspruch abgewiesen. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 20 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Stunden herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 13.01.2025 um 08.35 Uhr in B-Straße am Parkplatz vor dem Wohnobjekt den Pkw Citroën C5, Farbe: weiß, Fahrzeugidentifikationsnummer: bbb mit dem angebrachten Kennzeichen: aaa,
1. gelenkt habe, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war sowie
2. sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass dieses Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestanden habe.

Der Beschwerdeführer habe dadurch zu
1. eine Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. a KFG 1967 sowie zu
2. eine Übertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. d KFG 1967 begangen, weshalb über ihn Geldstrafen in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) zu 1. sowie 110 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 11 Stunden) zu 2., jeweils gemäß § 134 Abs 1 KFG verhängt wurden. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 33 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er das Fahrzeug dort geparkt habe, weil es sein Parkplatz sei. Er habe das Fahrzeug nicht bewegt und sehe daher nicht ein, dass er bestraft werde.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in die öffentlich zugänglichen Lichtbilder von google street view. Daraus ergibt sich, dass hinsichtlich Punkt 1 das Straferkenntnis aufzuheben war sowie hinsichtlich Punkt 2 der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze feststeht, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Im Straferkenntnis wurden auch keine Geldstrafen von über 500 Euro verhängt und keine Partei hat die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Von dieser wird daher gemäß § 44 VwGVG abgesehen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde am 13.01.2025 um 08.35 Uhr von Polizeibeamten der PI Leonding an seiner Wohnadresse in B-Straße angetroffen und zu einer Vorführung zum Strafantritt (Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen) festgenommen. Im Zuge dieser Amtshandlung stellten die Polizeibeamten fest, dass auf dem zum Objekt B-Straße gehörenden Parkplatz ein PKW der Marke Citroën C5 mit der im Spruch angeführten Fahrzeugidentifikationsnummer abgestellt war, wobei auf diesem Fahrzeug das Kennzeichen aaa angebracht war. Mit diesem Kennzeichen war am Vorfallstag ein PKW der Marke Renault Laguna für den Beschwerdeführer zum Verkehr zugelassen. Der PKW der Marke Citroën C5 verfügte jedoch am Vorfallstag über keine aufrechte Zulassung.

Um 08.35 Uhr wurde der Beschwerdeführer von Polizeibeamten wegen einer Vorführung im Stiegenhaus des Wohnhauses angetroffen, weshalb er zu diesem Zeitpunkt den im Spruch angeführten PKW nicht gelenkt haben konnte. Ob er das Fahrzeug zu einem anderen Zeitpunkt an diesem Tag gelenkt hatte, ist aufgrund des konkreten Tatvorwurfes um 08.35 Uhr nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die relevanten örtlichen Verhältnisse stellen sich wie folgt dar:
Vor dem Objekt C-Straße befinden sich Parkplätze. Die Fahrbahn der C-Straße ist asphaltiert, die Parkplätze sind hingegen gepflastert und unterscheiden sich optisch deutlich von der Fahrbahn. Der konkrete Parkplatz ist durch ein Schild mit der Aufschrift „P (Parkplatzsymbol) Top 3" gekennzeichnet. An der Hausmauer des Objektes C-Straße ist ein Bild mit einem Abschleppsymbol und der Aufschrift „unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt" angebracht.

Der Beschwerdeführer weist zahlreiche nicht getilgte verkehrsrechtliche Vormerkungen auf. Diese betreffen jedoch fast ausschließlich Übertretungen des Parkgebührengesetzes und sonstige Parkdelikte, an kraftfahrrechtlichen Übertretungen scheinen eine Bestrafung wegen einer abgelaufenen Begutachtungspakete sowie wegen einer unterlassenen Abmeldung des Kraftfahrzeuges auf.

Entgegen der behördlichen Einschätzung verfügt der Beschwerdeführer über kein durchschnittliches Einkommen, sondern weist kein pfändbares Einkommen und Vermögen auf (dies ergibt sich aus seiner Vorführung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe).

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie Folgt beurteilt:

Gemäß § 1 Abs. 1 KFG 1967 sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) verwendet werden und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

Gemäß § 1 Abs 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Gemäß § 36 KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger, außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn,
a) sie zum Verkehr zugelassen sind oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden
….
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung oder Haftung besteht und
…..

5.2.1. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer in Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er ein näher genanntes Kraftfahrzeug am Vorfallstag um 08.35 Uhr gelenkt habe. Dieser Tatverwurf ist auch in der polizeilichen Anzeige so formuliert, obwohl sich aus der Anzeige auch ergibt, dass der Beschwerdeführer um diese Zeit im Stiegenhaus des Objektes angetroffen und zur Vorführung zum Strafantritt festgenommen wurde. Der Beschwerdeführer kann daher die ihm in Punkt 1 vorgeworfene Übertretung nicht begangen haben. Ob er das Kraftfahrzeug allenfalls zu einem anderen Zeitpunkt und an einer anderen Örtlichkeit gelenkt hat, ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses war der Beschwerde daher stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (§ 45 Abs. 1 Z 2 VStG).

5.2.2. Hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses ist hingegen festzuhalten, dass das angeführte Kraftfahrzeug an der angeführten Örtlichkeit abgestellt war und für dieses keine Haftpflichtversicherung bestand. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Verwenden eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 36 auch das Parken zu verstehen (siehe bereits VwGH 9.11.1984, 84/02/0079 und 25.10.2016, Ra 2016/02/0212). Der Beschwerdeführer hat daher das Kraftfahrzeug auf dem gegenständlichen Parkplatz verwendet.

Zu prüfen ist, ob es sich bei diesem Parkplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt und die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes auf diesem überhaupt anzuwenden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich mit dieser Frage bereits in zahlreichen Entscheidungen auseinandergesetzt. Im Erkenntnis vom 19.12.2006, 2006/02/0015 hat er ausgeführt, dass eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund nicht an. Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie **weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet** ist noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind.

Im Erkenntnis vom 9.5.1990, 89/02/0218 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr darstellt, wenn nicht **durch eine entsprechende Kennzeichnung** oder Abschrankung für jedermann **erkennbar** ist, dass das Gegenteil zutrifft.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt also in diesen Entscheidungen wesentlich darauf ab, ob eine Straße nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht, mit anderen Worten, ob für jeden einsichtigen Verkehrsteilnehmer klar erkennbar ist, dass er diese Straße eben nicht benützen darf, sofern er nicht zu dem ausschließlich dazu berechtigten (und eng umgrenzten) Personenkreis gehört.

Der gegenständliche Parkplatz ist durch ein Schild mit dem Parkplatzsymbol und der Aufschrift Top 3 für jedermann erkennbar zum Abstellen von Fahrzeugen für jene Personen bestimmt, welche ein Recht zur Benützung der Top 3, also der Wohnung 3 des gegenständlichen Hauses haben. Auch das Schild mit dem Abschleppsymbol und dem Text „unberechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt" macht für jedermann deutlich, dass dieser Parkplatz nur von den berechtigten Personen der Wohnung 3 benützt werden darf.

Allerdings hat der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungen vom 31.1.2014, 2013/02/0239 und noch deutlicher vom 27.3.2015, Ra 2014/02/0138, ausgeführt, dass der Hinweis „Privatgrund Halten und Parken verboten" nichts daran ändert, dass diese Fläche zumindest befahren werden durfte bzw bereits die Möglichkeit des Begehens oder Befahrens durch jedermann dazu führt, dass eine Verkehrsfläche als Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen ist.

Auch im gegenständlichen Fall ist durch die Beschilderung und die Zuweisung des Parkplatzes zur Wohnung des Beschwerdeführers lediglich das Parken untersagt, das Begehen oder auch Befahren ist jedoch nicht verboten. Der gegenständliche Parkplatz stellt daher nach der - zugegebenermaßen strengen - Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Straße mit öffentlichem Verkehr dar, weshalb auch die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes anzuwenden sind. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

5.2.3. Bezüglich seines Verschuldens ist von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Soweit er sich darauf beruft, dass ihm die Rechtslage nicht bekannt war, ist ihm diese Unkenntnis vorwerfbar, weil er sich über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema „Straße mit öffentlichem Verkehr" hätte informieren können.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof führt zu dieser Bestimmung in ständiger Rechtsprechung aus, dass das Erteilen einer Mahnung ausgeschlossen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht gering ist (VwGH 13.2.2023, Ra 2022/02/0117 uva).

Aus § 37 KFG, welcher die Voraussetzungen für die Zulassung eines Kraftfahrzeuges regelt, ergibt sich, dass insbesondere die Übereinstimmung des Kraftfahrzeuges mit den technischen Bestimmungen und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Rahmen der Zulassung geprüft werden. Weiters ermöglicht es die Zulassung des Kraftfahrzeuges, den für dieses Fahrzeug jeweils Verantwortlichen unproblematisch festzustellen. Diesen Bestimmungen kommt eine hohe Bedeutung zu, weshalb bereits aus diesem Grund eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt.

Bei der Strafbemessung ist jedoch zu berücksichtigen, dass im konkreten Fall das Fahrzeug auf einem privaten Parkplatz abgestellt war, weshalb vom Fahrzeug keinerlei Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausging. Die Tat hat also keinen Schaden herbeigeführt, was gemäß § 34 Abs. 3 StGB einen wesentlichen Strafmilderungsgrund bildet. Auch der Irrtum des Beschwerdeführers hinsichtlich des Umstandes, dass es sich beim gegenständlichen Parkplatz um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, stellt einen Strafmilderungsgrund dar.

Der Beschwerdeführer weist zahlreiche verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, welche jedoch nicht einschlägig sind, weshalb diese keinen Straferschwerungsgrund bilden. Auch seine ungünstigen finanziellen Verhältnisse rechtfertigen eine wesentliche Herabsetzung der von der Behörde verhängten Strafe. Insgesamt erscheint die herabgesetzte Strafe ausreichend, um den Beschwerdeführer auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.
Zu II.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Straße mit öffentlichem Verkehr sowie zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Strafbemessung wurde nach den Kriterien des § 19 VStG vorgenommen, es handelt sich um eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit, weshalb dieser keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl